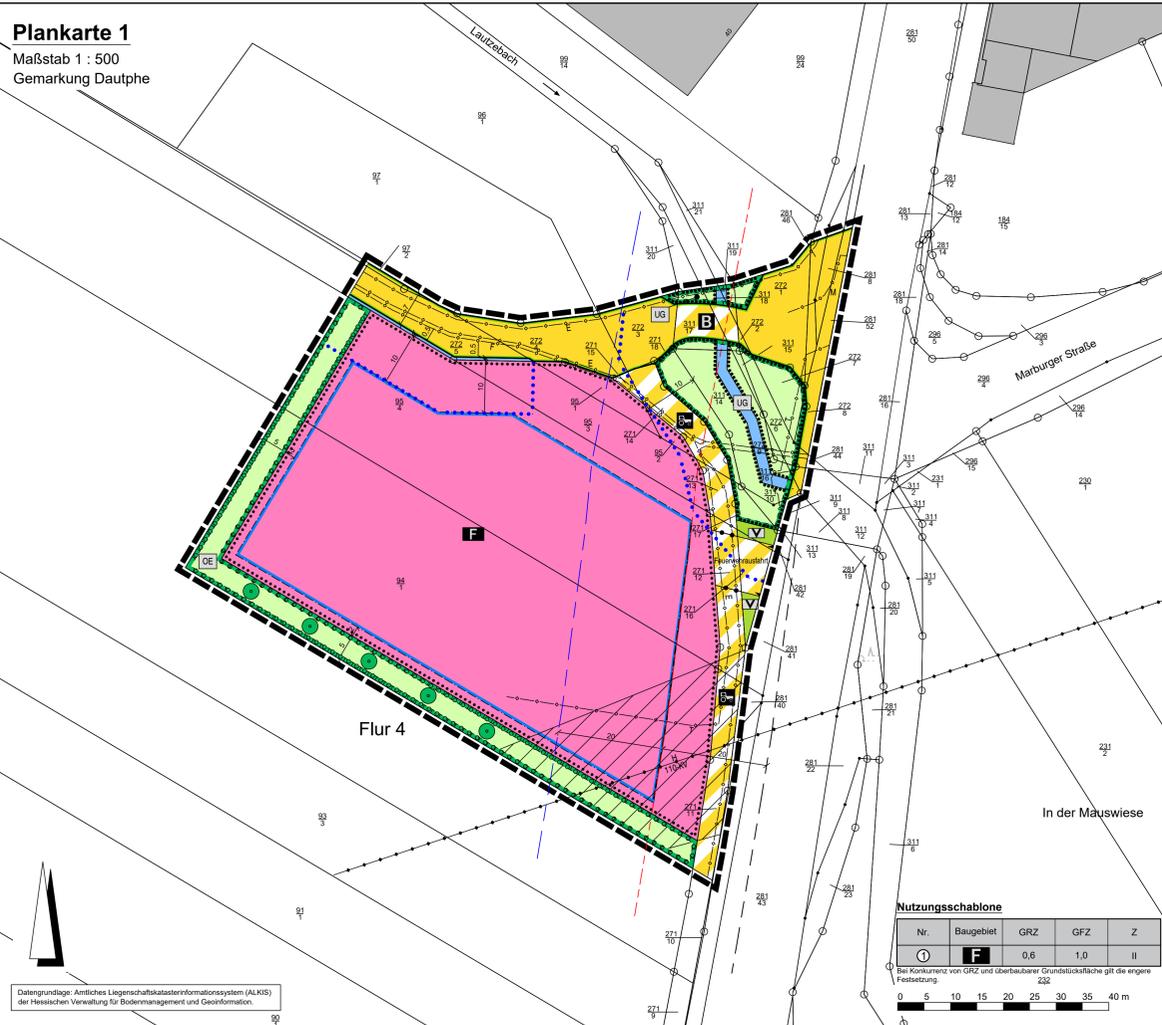


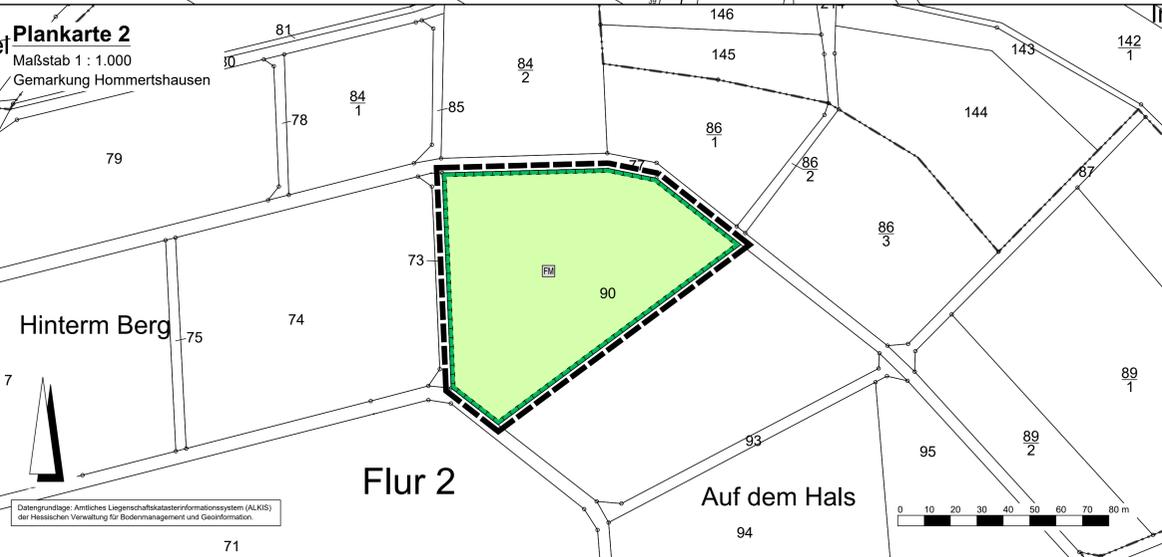
Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Dautphe

Bebauungsplan "Feuerwehr Dautphetal Mitte"

Plankarte 1
Maßstab 1 : 500
Gemarkung Dautphe



Plankarte 2
Maßstab 1 : 1.000
Gemarkung Hommertshausen



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
 Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
 Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189).
 Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582).
 Hessisches Wasserrecht (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475).
 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flurnummer
- Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzzeichen

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Maß der baulichen Nutzung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung:
- Feuerwehr

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
- Landwirtschaftlicher Weg
- Überführender Verkehrsweg; hier: Brücke
- Ausfahrtsbereich

Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen; Zweckbestimmung:
- Verkehrsbegleitgrün

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Entwicklungsziel: Uferbegleitende Gehölze und Wildkrautsaum
- Entwicklungsziel: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510)
- Entwicklungsziel: Ortsrandeintrügnung
- Anpflanzung von Laubbäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sonstige Darstellungen

- Bauverbotszone
- Baubeschränkungszone
- Gewässerrandstreifen
- Bernaufung (verbindlich)
- Fahrbahnrand (nicht eingemessen)

Nachrichtliche Übernahmen

- Strom-Niederspannungskabel (nicht eingemessen)
- Fernmeldekabel (nicht eingemessen)
- Strom-Mittelspannungskabel (nicht eingemessen)
- Teilleitung/außer Betrieb (nicht eingemessen)
- 110 kV-Hochspannungsleitung "Friedensdorf-Dillenburg" LH-11-1703 (Mast 002-003) (nicht eingemessen) mit Schutzstreifen

1 Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)

1.1 Zulässigkeit von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO, § 14 BauNVO sowie § 23 Abs. 5 BauNVO)

Innerhalb der überbaubaren und nicht-überbaubaren Grundstücksfläche sind Stellplätze, Zu- und Umfahrten, Garagen, Carports und technische Nebenanlagen (z.B. Antennen, Flutlichter) zulässig, soweit dies mit den Abstandsbestimmungen der Hessischen Bauordnung vereinbar ist. Ausnahme: Innerhalb der Bauverbotszone zur Bundesstraße sind bauliche Anlagen (bis auf die Ausfahrt für Einsatzfahrzeuge) unzulässig.

1.2 Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB)

Im Bereich des Gewässers im Flurstück 272/5 incl. des Gewässerrandstreifens ist ausnahmsweise die Errichtung einer Überquerung mit einer maximalen Breite von 15 Metern zum Zweck der Grundstückerschließung zulässig.

1.3 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1.3.1 Entwicklungsziel: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510)

Maßnahme: Das Grünland ist ein- bis zweischürig mit Mahd ab dem 10. Juni zu bewirtschaften; das Schnittgut ist abzuführen. Alternativ ist ab dem 10. Juni eine extensive Beweidung und gegebenenfalls Nachmahd zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig.

1.3.2 Entwicklungsziel: Uferbegleitende Gehölze und Wildkrautsaum (UG)

Maßnahme: Die bestehenden Ufergehölze sind zu erhalten. Neophyten (invasive, standortfremde Arten) sind zu entfernen. Die Säume sind durch eine ein- bis zweijährige Mahd dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

1.3.3 Entwicklungsziel: Ortsrandeintrügnung (OE)

Maßnahme: Auf der Fläche ist durch Anpflanzung einheimischer Sträucher (gemäß Artenliste 2) eine geschlossene Laubstrauchhecke zu entwickeln. Zusätzlich sind gemäß Planzeichnung mehrere Laubbäume (gemäß Artenliste 1, Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 16 cm) anzupflanzen, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

1.3.4 Stellplätze und Gehwege sind mit Rasenkammersteinen, Schotterterrassen oder wasserdurchlässigem Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 10 % zu befestigen. Das auf Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich zu versickern. Ausnahmsweise kann im begründeten Einzelfall (Betriebsicherheit, Belastungsfähigkeit) hiervon abgesehen werden.

1.3.5 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchten (geschlossene Gehäuse) mit starker Bodenabschirmung und geringer Seitenabstrahlung zulässig. Zudem sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einem Licht-Farbpektrum bis maximal 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht) oder gelbes Licht (ca. 1.800 Kelvin) zulässig.

1.4 Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1.4.1 Je angefangene 5 Stellplätze ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

1.4.2 Je Symbol in der Plankarte für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen 2. Ordnung (mittelwüchsig) vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten.

1.4.3 Die in der Plankarte angegebenen Pflanzstandorte (Neuanpflanzung) können um bis zu 3 m versetzt werden.

1.4.4 Gemäß der Flächen zum Erhalt der Baum- und Gehölzstrukturen auf der Plankarte sind die Bäume und Gehölze in diesem Bereich zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Exemplare sind durch einheimische Arten zu ersetzen (siehe Artenliste 4.1).

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

2.1.1 Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nicht spiegelnde oder reflektierende Materialien zulässig. Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie sind dabei ausdrücklich zulässig.

2.1.2 Dächer mit einer Dachneigung von unter 10°, auch bei untergeordneten Nebengebäuden, sind jeweils zu einem Anteil von mind. 80 % in extensiver Form mit einer Sedum-Kraut-Begrünung zu versehen.

2.2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.2.1 Einfriedungen sind als Laubhecke, naturbelassene Holzzäune, naturnahe Steinmauern, Doppelstabgittermauern bzw. aus Drahtgeflecht i.V. mit Laubstrauchhecken oder Kletterpflanzen zu errichten.

2.2.2 Mauern, Mauer- und Betonsockel sind allgemein unzulässig. Kocher- oder Punktfundamente für Zaunelemente sind zulässig. Die Zulässigkeit von Stützmauern auf den übrigen Grundstücksbereichen richtet sich nach den Vorgaben der Hess. Bauordnung.

2.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

2.3.1 100% der nicht von baulichen Anlagen (z.B. Gebäude, Nebenanlagen, Hof-, Zufahrts-, Stellplatz- und Lagerflächen) überbauten Grundstücksflächen (nicht bebaubare Fläche lt. GRZ inkl. § 19 Abs. 4 BauNVO) als natürliche Grünfläche bzw. Gartenfläche anzulegen sind.

2.3.2 30% dieser Grundstücksfreiflächen sind zu mind. 30% mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dabei gilt ein Laubbaum je 25 m², ein Strauch je 4 m² Grundstücksfläche (siehe Artenliste 4.1). Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB vorzusehenden Anpflanzungen können angerechnet werden.

2.3.3 Die Verwendung von Schotter, Folien, Vlies oder Kunstrasen zur Gestaltung der Grundstücksfreiflächen ist nicht zulässig.

3 Wasserrechtliche Festsetzungen (BauGB / HWG)

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG)

3.1 Verwertung von Niederschlagswasser

3.1.1 Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und zu verwenden, so-welt wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

3.1.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

4.1 Artenauswahl

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| Artenliste 1 (Bäume): | Obstbäume: |
| Acer campestre - Feldahorn | Malus domestica - Apfel |
| Acer platanoides - Spitzahorn | Prunus avium - Kulturkirsche |
| Acer pseudoplatanus - Bergahorn | Prunus cerasus - Sauerkirsche |
| Carpinus betulus - Hainbuche | Prunus div. spec. - Kirsche, Pflaume |
| Fraxinus excelsior - Esche | Pyrus communis - Birne |
| Prunus avium - Vogelkirsche | Pyrus pyraeata - Wildbirne |
| Prunus padus - Traubenkirsche | |
| Quercus petraea - Traubeneiche | |
| Quercus robur - Stieleiche | |
| Sorbus aria/intermedia - Mehlbeere | |
| Sorbus aucuparia - Eberesche | |
| Tilia cordata - Winterlinde | |
| Tilia platyphyllos - Sommerlinde | |

Artenliste 2 (Sträucher):

- | | |
|--|--|
| Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne | Malus sylvestris - Wildapfel |
| Buxus sempervirens - Buchsbaum | Rhamnus cathartica - Kreuzdorn |
| Cornus sanguinea - Roser Hartriegel | Ribes div. spec. - Beerensträucher |
| Corylus avellana - Hasel | Rosa canina - Hundrose |
| Euonymus europaea - Pfaffenhütchen | Salix caprea - Salweide |
| Fraxinus alnus - Faulbaum | Salix purpurea - Purpurweide |
| Genista tinctoria - Färbeginster | Sambucus nigra - Schwarzer Holunder |
| Ligustrum vulgare - Liguster | Viburnum lantana - Wolliger Schneeball |
| Loniceria xylosteum - Heckenkirsche | Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball |
| Loniceria caerulea - Heckenkirsche | |

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinblüme):

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Amelanchier div. spec. - Felsenbirne | Loniceria caprifolium - Gartengeißblatt |
| Calluna vulgaris - Heidekraut | Loniceria nigra - Heckenkirsche |
| Chaenomeles div. spec. - Zierquitten | Loniceria periclymenum - Waldgeißblatt |
| Cornus florida - Blütenhartriegel | Magnolia div. spec. - Magnolie |
| Cornus mas - Korleikirsche | Malus div. spec. - Zierapfel |
| Deutzia div. spec. - Deutzie | Philadelphus div. spec. - Falscher Jasmin |
| Forsythia x intermedia - Forsythie | Rosa div. spec. - Rosen |
| Hamamelis mollis - Zaubernuss | Spiraea div. spec. - Spiere |
| Hydrangea macrophylla - Hortensie | Weigela div. spec. - Weigelia |

Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

- | | |
|--|---|
| Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde | Loniceria spec. - Heckenkirsche |
| Clematis vitalba - Wald-Rebe | Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein |
| Hedera helix - Efeu | Polygonum aurantiacum - Knöterich |
| Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie | Wisteria sinensis - Blauregen |

4.2 Stellplatzsatzung

Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Dautphetal in ihrer jeweilig gültigen Fassung.

4.3 Verwertung von Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

4.4 Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente, z.B. Scherben, Steinreste, Skelettreste entdeckt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenarchaologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

4.5 Gebäudeenergiegesetz

Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung. Die Nutzung der Solarenergie ist dabei ausdrücklich zulässig.

4.6 Bodenschutz/ Erdmassenausgleich

4.6.1 Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen. Nach Möglichkeit soll dieser im Eingriffsgebiet Verwendung finden (Erdmassenausgleich).

4.6.2 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezemart 41.4 Bodenschutz, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts und die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

4.7 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

4.7.1 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (Beginn der Brutzeit vom 1. März bis zum Ende der Brutzeit am 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind Baumhöhlen vor Beginn von Rodungsarbeiten von einem Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.

4.7.2 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
- b) Gehölzschnittmaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- c) Baumhöhlen und Gebäude sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) auf überwinternde Arten zu überprüfen.
- d) Rodungen von Höhlenbäumen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubezeit (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

4.7.3 Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

4.7.4 Bei großflächigen transparenten Glasflächen, der Verwendung von stark reflektierenden Glastypen oder transparenten Brüstungen ist eine Gefährdung für Vögel (z.B. Vogelschlag) zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen (z.B. Verwendung von Strukturglas) sind nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zu treffen.

4.8 Bauverbotszone entlang der Bundesstraße B 453

4.8.1 Gemäß § 9 FStrG gilt (gemessen ab dem befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße B 453) eine 20 Meter tiefe Bauverbotszone, die frei von jeglichen Hochbauten, Nebenanlagen, Werbeanlagen, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen zu halten ist.

4.8.2 Die Straßenbaubehörde ist bei allen Bauvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG innerhalb der 40 Meter tiefen Baubereichszone zu beteiligen.

Verfahrensvermerk:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am _____

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Gemeindevertretung am _____

Die Bekanntmachungen erfolgten im _____

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Dautphetal, den _____

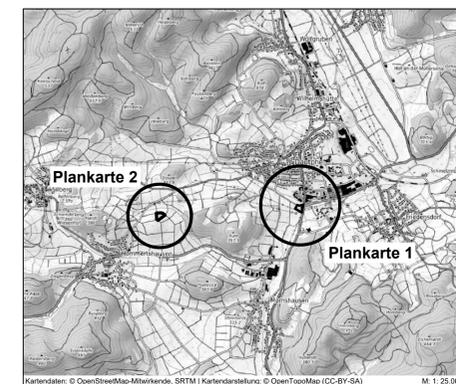
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am _____

Dautphetal, den _____

Bürgermeister

Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Dautphe
Bebauungsplan
"Feuerwehr Dautphetal Mitte"



PLANUNGSBÜRO FISCHER
Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung
Im Nordpark 1 · 35435 Wellerberg | t +49 641 98441-22 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

<h2>Entwurf</h2>	Stand:	16.07.2024 01.09.2025
	Projektleitung:	Lindner, Wolf
	CAD:	L. Damm, M. Damm
	Maßstab:	1: 500, 1:1000
	Projektnummer:	24-2896